

Gemeinde Eggstedt

(Kreis Dithmarschen)

7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„**südliche Verlängerung des Birkenweges**“

Bearbeitungsstand: § 6 (5) BauGB i. V. m. § 4 a (2) BauGB, 26.06.2025
Projekt-Nr.: 21057

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Eggstedt über das
Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Eggstedt

7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südliche Verlängerung des Birkenweges“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggstedt ist etwa 2,3 ha groß und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 79/2 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Norden grenzt Wohnbebauung an. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Vorfluter, ferner grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an das Plangebiet an. Im Westen ist der Geltungsbereich durch Knicks und Gehölzstrukturen landschaftlich eingegrünt und wird partiell durch Knicks begrenzt. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Schulstraße.

Planungsanlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche eine Wohnbaufläche (W) zu realisieren. Die Gemeinde möchte kurz- und mittelfristig Baugrundstücke bereitstellen, die durch Potenziale im Innenbereich nicht gedeckt werden können.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten. Diese sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt über ein Ökokonto im Naturraum Geest.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen.

Die Gemeinde verfügt über eine mit der UNB abgestimmte Fläche für den Knickausgleich. Die Gemeinde hat am 27.03.2024 die Anerkennung des Ökokontos zum Knickausgleich erhalten. Die Ausgleichsmaßnahme (Knickbepflanzung) wurde am 26. und 27.11.2024 durch eine Gartenbau-Firma umgesetzt.

Die Frage der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan betrifft ausschließlich die Ebene des Bebauungsplans. Der über den Flächennutzungsplan hinausgehende Bereich betrifft keine Bauflächen und keine Hochbauten. Vielmehr handelt es sich insgesamt um jeweils kleinere außenbereichsaffine Flächen (temporäre Erschließung, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und ein Regenrückhaltebecken. Bedenken, dass Entwicklungsgebot des Bebauungsplans sei verletzt, teilt die Gemeinde nicht.

Mit Realisierung des Vorhabens ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde erreicht; einer Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen wurde seitens der Landesplanung nach Antrag der Gemeinde explizit nicht zugestimmt.

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit, sich über das Planvorhaben zu informieren und sich an diesem zu beteiligen.

Die Gemeinde Eggstedt verfügt über einen großen Spielplatz im Zentrum der Gemeinde Eggstedt an der Straße „Am Sportplatz“ auf dem Flur 8, Flurstück 97. Der Spielplatz befindet sich in einer Entfernung von 400 m zum Plangebiet.

Es besteht für die vorliegenden Planungen keine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht. Es bestehen auch keine zureichenden Anhaltspunkte für den Eingriff in ein Denkmal. Die Planung hat keine Erdarbeiten zum Gegenstand. Für die geforderte Kostentragungspflicht besteht keine Rechtsgrundlage. Die Gemeinde wird den geforderten Maßnahmen und Forderungen der oberen Denkmalschutzbehörde insoweit nicht nachkommen.

Planerischerseits ist darauf hinzuweisen, dass § 12 (2) Nr. 6 DSchG sich auf ‚Nachforschungen, Erdarbeiten oder taucherische Bergungen‘ bezieht, also auf Maßnahmen, bei denen gezielt nach archäologischen Denkmälern gesucht wird. Erdarbeiten allgemeiner Art sind offensichtlich nicht gemeint und dies lässt sich auch sonst nicht aus dem Gesetzeskontext ableiten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich das Plangebiet nicht innerhalb archäologischer Interessengebiete befindet (Stand 02.06.2025) und die Ausführungen der Fachbehörde auch sonst nicht verifizierbar sind. Dies gilt auch für die vorgetragene Begründung. Das Vorgehen der Behörde außerhalb eigener Standards bedeutet für jede planende Gemeinde zudem unkalkulierbare Risiken.

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist wie folgt zu zitieren: „Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet“ (Schreiben vom 04.09.2025).


Der NIBIS Kartenserver wurde entsprechend der Hinweise geprüft. Es konnten keine Erlaubnisse oder Bewilligungen bezüglich des Bergbaus im Plangebiet oder der Umgebung festgestellt werden.

Der vorhandene Baum bleibt erhalten. Die Unterhaltung des Vorfluters durch den Deich- und Hauptsielverband ist weiterhin uneingeschränkt möglich, da die landwirtschaftliche Fläche bei Bedarf befahren werden kann. Ein gesonderter Unterhaltungstreifen ist hierfür nicht erforderlich.

Neben den oben aufgeführten Hinweisen zum Zuschnitt des Plangebiets wurden keine weiteren Planungsalternativen geäußert.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 05.06.2025 von der Gemeinde Eggstedt abschließend beschlossen.

Gemeinde Eggstedt, 29.10. 2025


(Bürgermeister)

